



Massnahmen im Falle einer Strommangellage: Stellungnahme von kibesuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zu Verordnungsentwürfen für den Fall einer Strommangellage Stellung zu nehmen. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu diesen Vorlagen zu äussern. Relevant für unseren Verband sind zum einen die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie, zum anderen die Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine Strommangellage wäre für die Organisationen mit familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen einschneidend. Kibesuisse begrüsst es daher, dass Bund und Strombranche viel unternommen haben, um die Stromversorgungssicherheit zu stärken und eine solche Mangellage im Winter zu verhindern. Der Verband unterstützt auch explizit die verbraucherseitigen Sensibilisierungsmassnahmen der laufenden Energiespar-Kampagne, um das Schadenpotenzial weiter zu reduzieren.

Weiter würdigt kibesuisse, dass im Rahmen dieser Konsultation die geplanten Massnahmen für den Ernstfall diskutiert werden können. Rechts- und Planungssicherheit sind die wichtigsten Voraussetzungen, damit sich die Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen vorbereiten und wappnen können.

Die familienergänzende Bildung und Betreuung bleibt systemrelevant

In den ersten Entwürfen der Verordnungen, die aufgrund der Coronapandemie erlassen werden mussten, gingen die Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen vergessen. Die familienergänzende Bildungs- und Betreuungsbranche wurde zwar als systemrelevant deklariert und deren Angebote mussten offen bleiben. Gleichwohl wurden Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen in den ersten Entwürfen der Verordnungen und entsprechenden Massnahmen nicht berücksichtigt und erst auf Intervention von kibesuisse aufgenommen, etwa für die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen.

Bei den kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten Verordnungen im Falle einer Gasmangellage wurden Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen nur teilweise zu den sogenannten geschützten Verbrauchern beziehungsweise zu den grundlegenden sozialen Diensten gezählt.

Vor diesem Hintergrund warnt kibesuisse eindringlich davor, vergangene Fehler zu wiederholen und bei einer Strommangellage die familienergänzende Bildung und Betreuung aussen vor zu lassen. **Konkret fordert der Verband, dass Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen hinsichtlich der Verwendung elektrischer Energie zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gezählt werden.**

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

In den Verordnungsentwürfen werden Institutionen definiert, für welche die Verwendung elektrischer Energie nicht eingeschränkt wird, beziehungsweise welche als Ausnahmen aufgeführt werden. Analog zur Coronapandemie können die Angehörigen der Berufe in diesen Institutionen ihre Tätigkeit erst dann ausführen, wenn ihre eigenen Kinder betreut werden. Ansonsten ist es nicht sichergestellt, dass diese lebenswichtigen Dienstleistungen zum Wohl der Allgemeinheit überhaupt erbracht und reibungslos aufrechterhalten werden können. Anders gesagt: **Für Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen trifft es zu, dass sie sowohl für die wirtschaftliche Landesversorgung als auch ganz grundsätzlich für das Gemeinwesen von einer besonderen Bedeutung sind und damit eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist.**

Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungen

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Wie bereits ausgeführt, ist es unabdingbar, die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilien) zu den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu zählen, die Strom benötigen, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen. Dies gilt umso mehr, als es nicht vorgesehen ist, dass Unternehmen wegen Massnahmen, die zur Bewältigung eines Energiemangels erforderlich sind, entschädigt werden können (vgl. «FAQ Massnahmen Strommangellage», S. 3).

Entsprechend beantragt kibesuisse, die abschliessende Aufzählung bei Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

p) Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

In den bundesrätlichen Sparappellen wird eine Raumtemperatur von 20°C für den Wohn- und Arbeitsbereich empfohlen. Während diese Temperatur für Erwachsene noch zumutbar ist, ist dies für Kleinkinder bereits zu kalt. Nicht umsonst hält die deutsche Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in seiner Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) «A 3.5 Raumtemperatur» fest, dass der allgemeine Richtwert für eine gesunde und zuträgliche Raumtemperatur in Kindertageseinrichtungen 20 Grad Celsius beträgt. In der ASR wird für Kleinkinder gar ein Richtwert von 21 bis 22 Grad empfohlen. Überdies sollte die Temperatur für einzelne Räume höher sein, wie zum Beispiel 24°C für den Wickelbereich der Säuglinge.

Kibesuisse beantragt deshalb, bei den Verwendungsbeschränkungen im Anhang 1 zum Art. 2 Abs. 1 jeweils in den verschiedenen Eskalationsschritten die Ausnahme zu ergänzen:

Anhang 1 zu Art. 2 Abs. 1 (Eskalationsschritt 1 bis 3)

Ausgenommen sind Räume, die sowohl in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen als auch in Institutionen der familienergänzenden Bildung und Betreuung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse